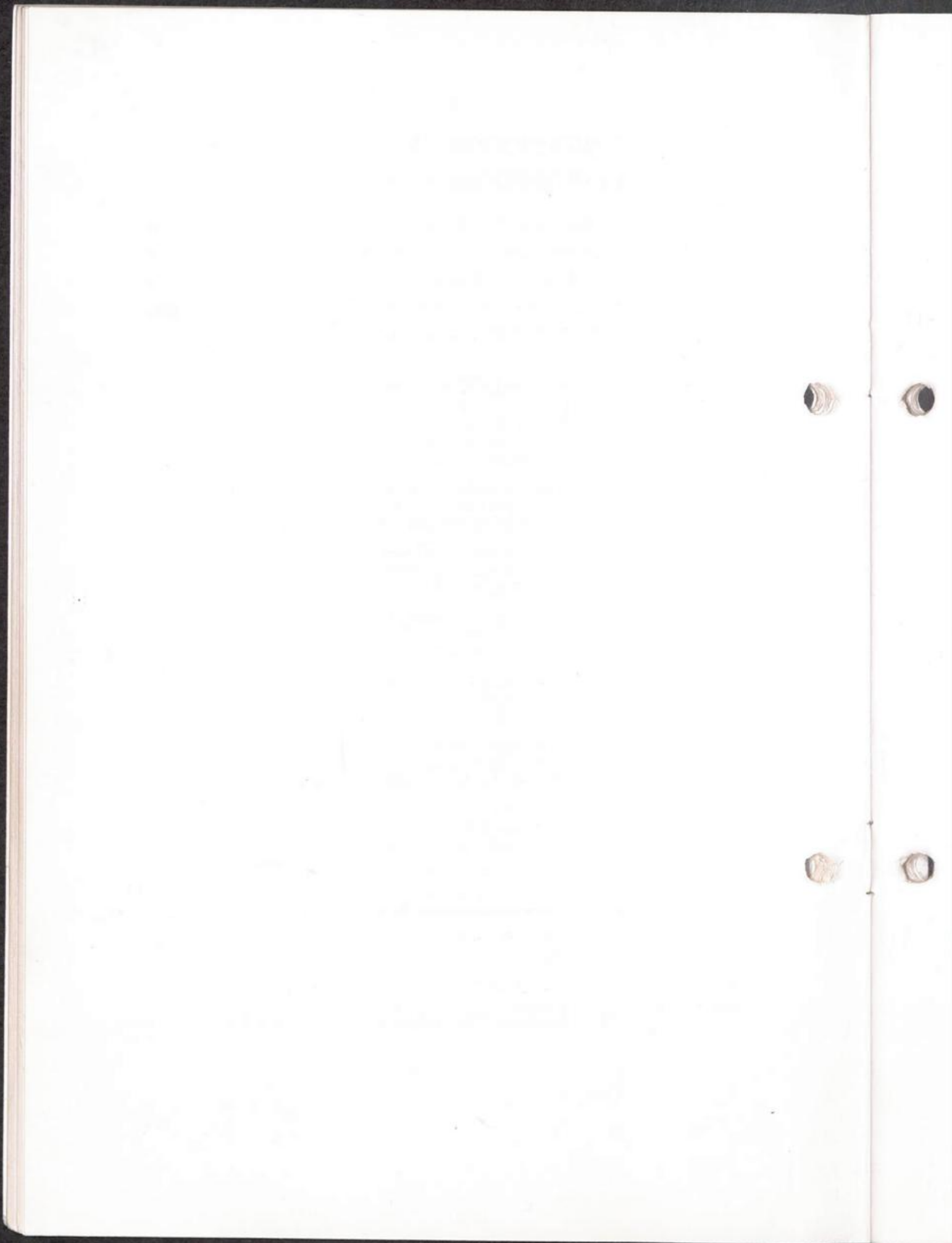


Der Internationale Ausschuß für den Internationalen Suchdienst

Der Internationale Ausschuß für den Internationalen Suchdienst ist der Auftraggeber des Internationalen Suchdienstes. Dieser Ausschuß besteht aus zehn Regierungen, die in der Regel einmal im Jahr tagt, und zwar unter dem Vorsitz eines der Mitgliedsstaaten, die sich nach dem englischen Alphabet abwechseln:

<u>Die Mitgliedsstaaten:</u>	<u>Ihre Vertreter im Jubiläumsjahr:</u>
Belgien:	Monsieur le Professeur Fernand Erauw Doyen de la CI/SIR Conseiller honoraire à la Cour de Comptes
Frankreich	Monsieur Laurent Stefanini Secrétaire des Affaires étrangères en poste au Ministère des Affaires étrangères
Bundesrepublik Deutschland	Herr Dr. Karl Heinz Kunzmann Vortragender Legationsrat I. Klasse Auswärtiges Amt
Griechenland	Monsieur le Professeur Oreste Louridis Président de la Croix-Rouge hellénique
Israel	Herr Gesandter Botschaftsrat Israel Melamed Israelische Botschaft, Bonn
Italien	Dott. Aldo Dainotto Prefetto di 1a. classe Presidenza del Consiglio dei Ministri
Luxemburg	Monsieur Jean-Paul Munchen Directeur-adjoint du Protocole au Ministère des Affaires étrangères
Niederlande	Mr. C.I.A. de Graaff Directie Algemene Zaken Ministerie van Buitenlandse Zaken
Großbritannien	Miss C.A. Eniffer Royal British Embassy, Bonn
Vereinigte Staaten von Amerika	Mrs. Lillian P. Mullin Counselor for Consular Affairs Embassy of the United States of America, Bonn



Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (derzeitiger Vertreter: Herr René van Rooyen) und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Genf (in diesem Jahr vertreten durch Herrn Dr. Philipp Züger) können zu den Versammlungen des Internationalen Ausschusses Vertreter senden, was auch regelmäßig in Anspruch genommen wird.

Heute noch unterhalten Frankreich und Belgien Verbindungsmissionen für den Internationalen Suchdienst. Der französische Verbindungsoffizier ist Herr Pierre Fassina, der belgische Herr Serge Thiry.

Der Internationale Ausschuß, der aufgrund des Bonner Abkommens vom 6. Mai 1955 von den obengenannten Mitgliedsstaaten geschaffen wurde, hat heute wie damals die Aufgabe, für die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Regierungen in Fragen des Internationalen Suchdienstes sowie im Einvernehmen mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Genf für die Aufstellung der Richtlinien für die Tätigkeit des ISD zu sorgen.

In der jährlichen Sitzung legt der Direktor des ISD dem Ausschuß vor:

- den Geschäftsbericht für das vergangene Jahr,
- den Haushaltsplan für das kommende Jahr,
- den Verwendungsnachweis für das vergangene Jahr,
- sowie aktuelle Fragen und Aktionen des laufenden Jahres, die einer besonderen Erörterung bedürfen.

Der Ausschuß stimmt dem Haushalt zu und verabschiedet den Geschäftsbericht, der erst ab diesem Zeitpunkt seine Gültigkeit hat.

Die aktuellen Fragen werden beraten und über notwendige Schritte entschieden.

1870
1871
1872
1873
1874
1875
1876
1877
1878
1879
1880

1881
1882
1883
1884
1885
1886
1887
1888
1889
1890

1891
1892
1893
1894
1895
1896
1897
1898
1899
1900

1901
1902
1903
1904
1905
1906
1907
1908
1909
1910

1911
1912
1913
1914
1915
1916
1917
1918
1919
1920

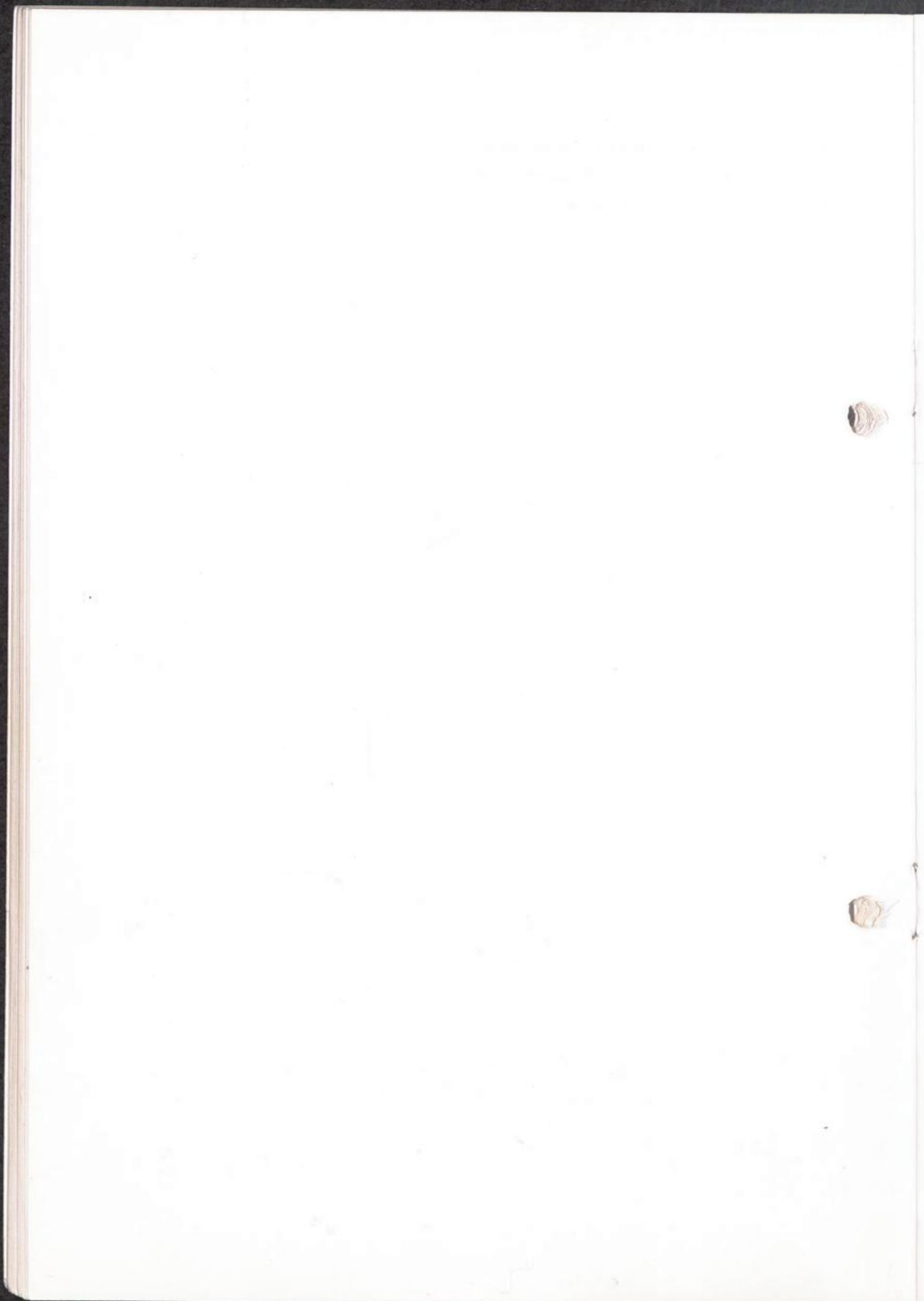
1921
1922
1923
1924
1925
1926
1927
1928
1929
1930

1931
1932
1933
1934
1935
1936
1937
1938
1939
1940

1941
1942
1943
1944
1945
1946
1947
1948
1949
1950



Von jeder Versammlung des Internationalen Ausschusses wird ein Protokoll erstellt, welches den einzelnen Regierungen der Mitgliedsstaaten zugestellt wird.



Aus: Bundesanzeiger, herausgegeben vom Bundesminister der
Justiz, Jahrgang 7, Mittwoch, den 14. Dezember 1955,
Nummer 241

Bekanntmachungen

Auswärtiges Amt

Bekanntmachung über das Abkommen über die Errichtung eines Internationalen Ausschusses für den Internationalen Suchdienst.

Vom 10. Dezember 1955.

Zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, des Königreichs Belgien, der Französischen Republik, des Staates Israel, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika ist in Bonn am 6. Juni 1955

Bonn, den 10. Dezember 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

Bonn, den 6. Juni 1955

Seiner Exzellenz
dem Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika
Herrn Dr. James B. Conant

Herr Botschafter,

Ich beehre mich, Ihnen vorzuschlagen, daß die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika am Tage des Inkrafttretens des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in der gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung) die Verantwortung für die Leitung und Verwaltung des Internationalen Suchdienstes in Arolsen zum Zwecke der Fortführung der Arbeiten, die gegenwärtig von diesem Suchdienst durchgeführt werden, unbeschadet des Eigentumsrechtes an den Archiven und Unterlagen des Internationalen Suchdienstes, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz für die Dauer von fünf Jahren übertragen und eine dementsprechende Vereinbarung mit der genannten Organisation treffen.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist bereit, dem in der Anlage beigefügten Abkommen beizutreten, durch das ein Internationaler Ausschuss mit der Aufgabe eingesetzt wird, die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Regierungen in Fragen des Internationalen Suchdienstes zu gewährleisten und Richtlinien für die Arbeiten des Internationalen Suchdienstes aufzustellen.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz für die Dauer von fünf Jahren jährlich einen Betrag zur Verfügung stellen, der den erforderlichen Aufwendungen des Internationalen Suchdienstes entspricht und nach oben hin durch den im Haushaltsplan des Internationalen Suchdienstes in Arolsen für das Rechnungsjahr 1954/55 veranschlagten Betrag begrenzt wird. Sollten aber durch unvorhergesehene Ereignisse Aufwendungen entstehen, die nicht durch den vorstehend genannten Betrag oder durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts des Internationalen Suchdienstes gedeckt werden können,

ein Abkommen über die Errichtung eines Internationalen Ausschusses für den Internationalen Suchdienst unterzeichnet worden.

Das Abkommen, das am 5. Mai 1955 in Kraft getreten ist, wird nachstehend nebst Anlage und dazugehörigen Vereinbarungen veröffentlicht.

ohne daß die wirksame Fortführung der dem Internationalen Suchdienst obliegenden Aufgaben in Frage gestellt wird, so werden die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika über die zur Abhilfe zu treffenden Maßnahmen beraten.

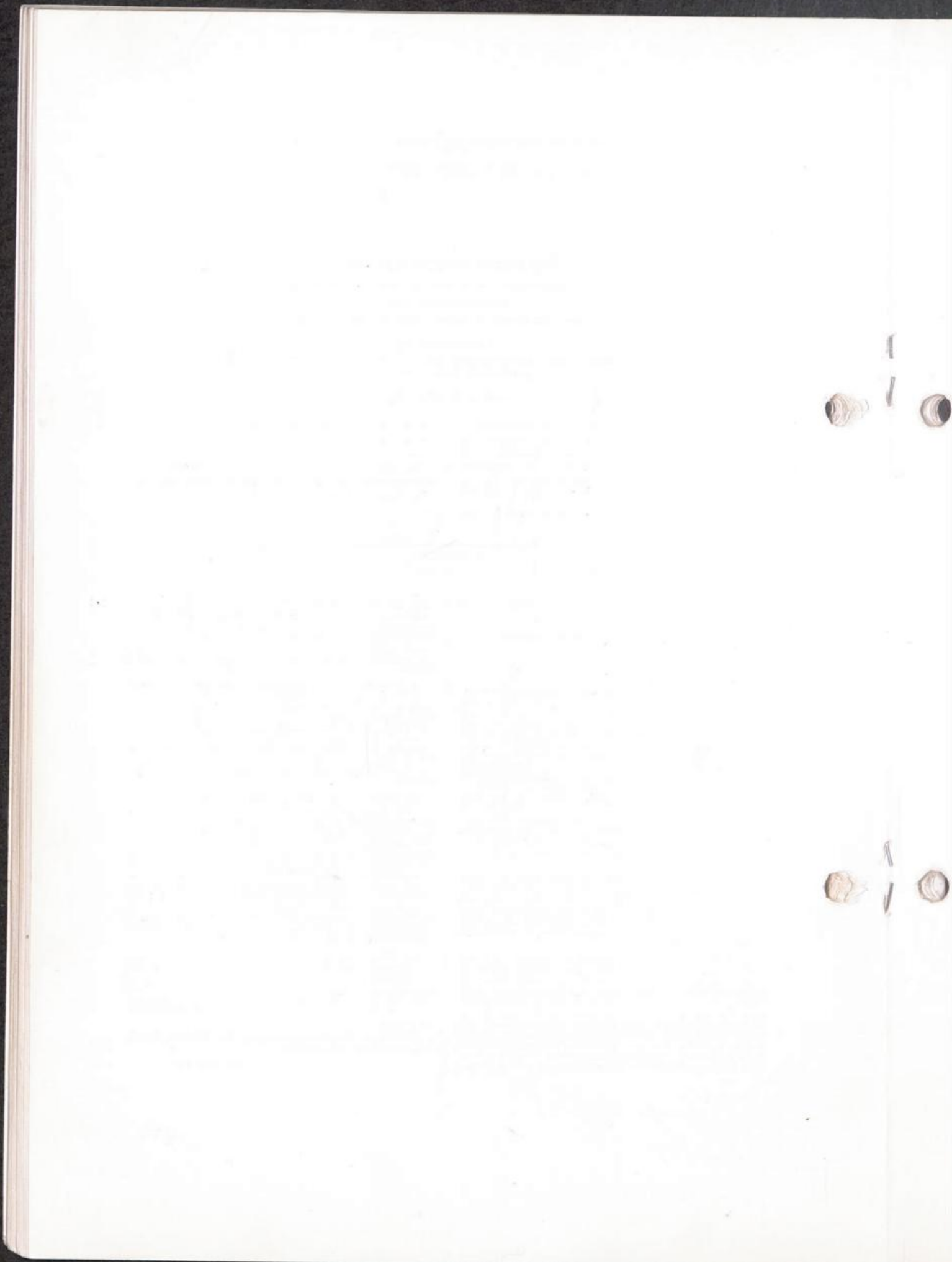
Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht hierbei davon aus, daß die obenerwähnten Maßnahmen dem in Artikel 1 d, Siebenter Teil des genannten Vertrages, zum Ausdruck gebrachten Willen der Vertragspartner entsprechen und daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ihre Verpflichtungen aus dem angeführten Artikel erfüllt, solange sie jährlich an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz für die Fortführung der Arbeiten des Internationalen Suchdienstes einen Betrag entsprechend der obenerwähnten Regelung bezahlt.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist bereit, mit den Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des genannten Vertrages über die weitere Durchführung des Artikels 1 d, Siebenter Teil dieses Vertrages, insbesondere über die Fortdauer oder Änderung dieser Abmachungen zu beraten. Ferner soll dann geprüft werden, ob die Archive und die Unterlagen in Arolsen bleiben oder an den Sitz des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz oder an einen anderen Ort überführt werden sollen. Die im Internationalen Ausschuss vertretenen anderen Regierungen werden eingeladen, ihre Ansicht zu den in Frage stehenden Problemen zu äußern.

Die obenerwähnten Abmachungen sind für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland annehmbar. Wenn sie auch für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika annehmbar sind, beehre ich mich, Ihnen vorzuschlagen, diese Note und Ihre zustimmende Antwort als eine zwischen den beiden Regierungen in dieser Frage getroffene Vereinbarung zu betrachten.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. Adenauer



INTERNATIONAL TRACING SERVICE

BULLETIN No. 89

20. Juni 1955

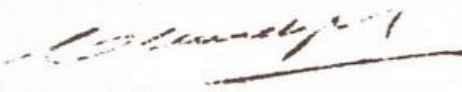
Am 6. Juni 1955 ist in Bonn von neun interessierten Maechten das Abkommen ueber die Errichtung eines Internationalen Ausschusses fuer den Internationalen Suchdienst unterzeichnet worden.

Gleichzeitig wurde die Verantwortung fuer die Leitung und Verwaltung des Internationalen Suchdienstes zunaechst fuer die Dauer von fuenf Jahren dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz uebertragen. Die Uebernahme des Internationalen Suchdienstes kann jedoch erst geschehen, wenn der vom Internationalen Komitee vorgesehene Direktor in sein Amt eingesetzt wird.

In der gegenwaertigen Interims-Periode wird der Internationale Suchdienst wie bisher unter der Leitung des Unterzeichneten weitergefuehrt.

Die seit einiger Zeit in Arolsen weilende Uebernahme-kommission des Internationalen Komitee's vom Roten Kreuz, bestehend aus den Herren AMMANN, BORSINGER und JAQUET, hat die Aufgabe, die baldmoeglichste Amtseinsetzung des Direktors vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz vorzubereiten.

Es wird an dieser Stelle die von der Uebernahmekommission den Sektionschefs des Internationalen Suchdienstes gegebene Zusicherung wiederholt, wonach grundsaeztlich in der Weiterfuehrung des Dienstes keine Aenderungen erfolgen werden.


C.L. Widger
Direktor ad interim

